als Beisiher gezogen und hiefür aus den Kameral-Renten bezahlt worden sind, das hinkünftig, nachdem das Oberamt aus dem Vorsteher, dem Rentmeister als Beisiher und beeideten Gerichtsaktnar bestehen wird, nicht erforderlich sein wird; nur bei Polizeis und peinlichen Verhandslungen wird immer der betreffende Ortsrichter des zu Untersuchenden beizuziehen sein.

12.

Da nach der zu statuierenden Jurisdistionsnorma nur allein das Oberamt die Gerichtsbarkeit auszuführen haben wird, welches in den Dörfern die Ortsgerichte als seine Delegierten bestellt, so kommt es in Hinfunst von der durch die Landammänner und Landwaibel ausgeübten Gerichtsbarkeit ab, daher

13.

in jedem Ort unv ein Richter, ein Bürgermeister, und nach Größe der Population die nötigen Hilfsgeschworenen zu bestellen sein werden. Für das Richteramt schlägt die Gemeinde jährlich 3 Individuen vor, aus denen das Oberamt den bewährtesten hiezu ernennt und in Eidespssicht nimmt. Die Ortsgerichte wachen in ihren Gemeinden auf Ersüllung der Gesetze und Polizei, verwalten das Gemeinvermögen, legen über Empfang und Ausgabe jährliche Rechnung zu Handen des Oberamtes, (diese wird oberamtlich revidiert und bemängelt) und vertreten die Gemeinden beim Oberamte, wenn Verhandlungen über das Gemeinwohl gepslogen werden; durch sie werden die Kameral-Abgaben und Stenern eingehoben und an die Behörde abgeführt, daher künstig die von den Landammännern geführten Landschaftsrechnungen nicht mehr erforderlich werden, die ohnehin nur die Gelegenheit zu verschwen der ischen Ausgaben und Saufgelagen auf Kosten der Landschaften gegeben haben.

26.

Mehr Ausmerksamkeit als seither wird künftig den Wäldern zu schenken, sohin die so häusigen Frevel durch das Einhüten des Viches